

**RS OGH 1995/11/30 8Ob524/95,
4Ob27/97t, 8Ob86/97y,
9ObA333/97d, 8Ob102/03p,
2Ob199/12x (2Ob200/12v,**

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 30.11.1995

Norm

ZPO §153

Rechtssatz

Gegen eine unzulässigerweise bewilligte Wiedereinsetzung in den vorigen Stand (hier: Versäumung der Frist für den Widerruf eines gerichtlichen Vergleiches) ist ein Rekurs zulässig.

Entscheidungstexte

- 8 Ob 524/95
Entscheidungstext OGH 30.11.1995 8 Ob 524/95
Veröff: SZ 68/227
- 4 Ob 27/97t
Entscheidungstext OGH 28.01.1997 4 Ob 27/97t
Beisatz: Der Rechtsmittelausschluss des § 153 ZPO gilt nicht, wenn die Wiedereinsetzung ohne gesetzliche Grundlage bewilligt wurde. Eine entgegen dem Gesetz bewilligte Wiedereinsetzung ist unbeachtlich. Dem Prozessgegner wird aber zur Vermeidung übermäßigen Verfahrensaufwandes zugebilligt, umgehend klären zu lassen, ob die "Wiedereinsetzung" rechters ist oder nicht. Das Rekursrecht bezieht sich in diesem Fall nur auf die Zulässigkeit des Wiedereinsetzungsantrages, nicht aber auf seine materielle Berechtigung. (T1)
- 8 Ob 86/97y
Entscheidungstext OGH 28.08.1997 8 Ob 86/97y
Beis wie T1; Veröff: SZ 70/169
- 9 ObA 333/97d
Entscheidungstext OGH 22.10.1997 9 ObA 333/97d
Vgl auch; Beis wie T1
- 8 Ob 102/03p
Entscheidungstext OGH 18.09.2003 8 Ob 102/03p
Auch; Beis ähnlich wie T1; Beisatz: Zur Beseitigung der Rechtswirkungen der ohne gesetzliche Grundlage bewilligten Wiedereinsetzung bedarf es allerdings keiner Rekurerhebung. (T2); Beisatz: Keine Wiedereinsetzung im Konkurs. (T3)
- 2 Ob 199/12x
Entscheidungstext OGH 20.11.2012 2 Ob 199/12x
Vgl; Beis wie T3

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1995:RS0081564

Im RIS seit

15.06.1997

Zuletzt aktualisiert am

27.05.2013

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at